



Amtssigniert. SID2020121020778
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Gewerbe

It. Verteiler

Helmut Lengauer

Telefon +43 5372 606 6168
Fax +43 5372 606 746160
bh.ku.gewerbe@tirol.gv.at

**SGS INSTITUT FRESENIUS Austria GmbH, 6300 Wörgl, Fritz-Atzl-Straße 8;
Errichtung eines Diagnostik-Labors**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

KU-BA-4556/1-2020

Kufstein, 03.12.2020

Verständigung

Die SGS Institute Fresenius Austria GmbH, Fritz-Atzl Str. 8, A-6300 Wörgl, beantragt die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Labors zur Untersuchung auf Covid 19. Das Labor stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Das beantragte Labor befindet sich in Räumlichkeiten der Krankenanstalt – Kursana Sanatorium, Fritz-Atzl Str. 8, A-6300 Wörgl. Die Räumlichkeiten weisen eine Grundfläche von ca. 150 m² auf.

Prozessbeschreibung:

1. Schleuse: Die Eingangstüre ist zutrittsbeschränkt. Alle Personen begehen und verlassen das Labor über eine Schleuse in der alle Anforderungen bezüglich Hygiene (über)erfüllt werden. Händedesinfektion, Schuhwechsel.
2. Probenannahme: Hier sind gleichzeitig ständig 3 MitarbeiterInnen mit Probenerfassung (Dateneingabe) beschäftigt. Zusätzlich können die LabormitarbeiterInnen Probenbatches zusammenstellen und administrative Arbeiten durchführen.
3. Probenbereitung: Probenaliquote werden vom Primärgefäß entnommen und in ein Sekundärgefäß überführt (1. Bearbeitungsschritt). Diese Arbeiten finden in einer Sicherheitswerkbank (SFK2) statt. Die Restproben werden im Archiv rückgestellt, von dort aus nach Ablauf der Rückhaltefrist entsorgt. Im Raum gibt es noch ein Laborwaschbecken mit Sicherheitsschrank zur Lagerung und Vorbereitung von Desinfektionsmitteln und zur Sterilisation von Gebrauchsgegenständen. Die entstehenden Reagenzienabfälle werden gesondert in Kanistern gesammelt und von der Firma DAKA entsorgt.

4.a. Extraktionslabor: Die Probenbearbeitung kann teilweise automatisiert von stattene gehen. Die vorhandenen Pipettierroboter können z.t. die Probenvorbereitung (=1.Bearbeitungsschritt) übernehmen, RNA-Extrakte herstellen (2. Schritt), PCR-Platten ansetzen (3. Schritt) und vieles mehr. Zur Vermeidung von up-stream-Kontaminationen der Proben werden diese Geräte lediglich für Schritte 1-3 eingesetzt. Alternativ zur automatisierten Probenvorbereitung, kann der 2. Arbeitsschritt auch manuell durchgeführt werden. Dazu steht die Arbeitsfläche am Fenster 4.a. oder im Nebenraum 4.b. zur Verfügung.

5. Prä-PCR-Labor II: In diesem Labor kann Schritt 3. „Ansetzen von PCR-Platten“ manuell ausgeführt werden. Zwecks Probenschutz sind dafür kleine Umluft-gefilterte Werkbänke vorgesehen. Im selben Raum auf der gegenüberliegenden Seite werden die RNA-Extrakte in die PCR-Platten überführt (4. Arbeitsschritt).

6. PCR-Labor: Im PCR-Labor kommen hauptsächlich PCR-Cycler (=Analysegerät) zum Einsatz. An den zwei Arbeitsplätzen im Erker können die Ergebnisse analysiert und in Vorbefunde verwandelt werden.

Materialfluss & Gefahren

Es werden verwendet:

- biologische Arbeitsstoffe (unbeabsichtigte Verwendung bis RG 3)
- Desinfektionsmittel & Reinigungsmittel: Korsolin, Isopropanol,
- Spitze Gegenstände: Pipettenspitzen
- Kleinstmengen minder gefährlicher Laborreagenzien für die PCR.

Es stehen vorrangig Einwegmaterialien in Verwendung. (inkl. Reinigungs-Wischtücher für die Bodenreinigung).

Die Entsorgung sämtlichen Einwegmaterials sowie von Probenresten erfolgt über „Krankenhaus-Abfälle“ in verschließbaren Kunststoffbehältern. Diese werden vom Entsorger verpresst und verbrannt.

Wertstoffe werden gesammelt und entsprechend entsorgt (Reagenzienabfälle, Verpackungskartonagen, Leichtverpackungen)

In dieser Angelegenheit findet eine mündliche Verhandlung am

Donnerstag, 17.12.2020

um 13:00 Uhr im Sitzungszimmer der Freiwilligen Feuerwehr Wörgl, Michael Pacher Straße 3, statt.

Covid-Informationen:

Einsichtnahme in Projektsunterlagen:

Die Einsichtnahme in die Projektsunterlagen kann nur nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung mit der Sachbearbeiterin/dem Sachbearbeiter, die/der auch als Verhandlungsleiter(in) tätig sein wird, durchgeführt werden. Dabei müssen Sie sich vor dem Betreten des dafür eigens eingerichteten Raumes die Hände desinfizieren und während der Einsichtnahme in die Projektsunterlagen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Wir informieren Sie aber gerne auch z. B. telefonisch oder per E-Mail im Detail über das Vorhaben des Antragswerbers/der Antragswerberin. Diesbezüglich können Sie jederzeit mit der/dem Verhandlungsleiter(in) telefonisch unter der in der Kundmachung angeführten Tel.-Nr. Kontakt aufnehmen.

Mündliche Verhandlung:

Dabei müssen Sie bitte die hygienischen Mindeststandards (z. B. Mindestabstand von 1 m zwischen Personen, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) einhalten.

Nachbarn haben die Möglichkeit, bis zu diesem Tag während der Zeiten des Parteienverkehrs in die Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch zu machen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Nachbarn können selbst eine Stellungnahme abgeben, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich Nachbarn durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn der/die Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich Nachbarn durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Nachbarn gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.qv.at/bezirke/kufstein> (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Kufstein kundgemacht.

Als **Antragsteller** ist zu beachten, dass der Ortsaugenschein in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertragt werden kann, wenn Sie den Ortsaugenschein versäumen bzw. Ihr Vertreter diesen versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Die **sonstigen Parteien** werden darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen berücksichtigt werden können, die bei der Behörde spätestens am Tag vor dem Ortsaugenschein während der Amtsstunden bekannt gegeben oder während des Ortsaugenscheins vorgebracht werden. Sollten sie

davon keinen Gebrauch machen, verlieren sie ihre Stellung als Partei. Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Wenn ein Nachbar jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:

<https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/ltsv/Web/public/datenverarbeitungsDetailL2.xhtml?idService=2770&idGrundInformation=482>

Rechtsgrundlage: § 359b Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 und §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Für den Bezirkshauptmann:

Lengauer